

► Info für Arbeitgeber

**JOCKEL**®

Wir in Deutschland!



Nachhaltiger Brandschutz

**Die Gefährdungsbeurteilung  
Brandschutz  
rechtssicher umsetzen**

[www.jockel.de](http://www.jockel.de)

# Gefährdungsbeurteilung Brandschutz im Blick

## Definition Gefährdungsbeurteilung Brandschutz (GefB BS)

Die Gefährdungsbeurteilung Brandschutz (GefB BS) ist ein Instrument, um Gefährdungen im Unternehmen präventiv und systematisch zu ermitteln, zu bewerten, geeignete Schutzmaßnahmen für Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers festzulegen und deren Wirksamkeit nachhaltig zu überprüfen. Wichtig bei der Erstellung sind Nachvollziehbarkeit, Vollständigkeit und Dokumentation. Durch eine Gefährdungsbeurteilung werden Arbeitsabläufe optimiert und Störungen im Betriebsablauf vermieden. Eine Gefährdungsbeurteilung fordert der Gesetzgeber von jedem Arbeitgeber. Im Prinzip kann die Gefährdungsbeurteilung Brandschutz auch als Teil des Qualitätsmanagements verstanden werden, da sie die Möglichkeiten der Risikominimierung und Optimierungspotenziale aufzeigt, mit dem zusätzlichen Ziel der Erhaltung von Gesundheit und Unversehrtheit der Arbeitnehmer.

### Eine Gefährdungsbeurteilung BS zahlt sich aus! Ihre Vorteile

- ▶ Minimierung von Unfällen, Produktionsausfällen und Beschädigungen an Maschinen aufgrund von Bränden und Unfällen
- ▶ Positive Anerkennung durch die Versicherungsträger
- ▶ Vermeidung von Schadensersatzkostenansprüche der Arbeitnehmer oder deren Angehörigen, wenn diese durch einen Unfall geschädigt worden sind
- ▶ Vermeidung von Bußgeldern durch Einhaltung der Gesetze und Rechtssicherheit im Falle eines Schadensereignisses und Begrenzung des persönlichen Haftungsrisikos
- ▶ Produktivitätserhöhung durch erhöhte Mitarbeitermotivation dank sichererer Arbeitsbedingungen
- ▶ Regelmäßige Anpassung der Brandschutzmaßnahmen an aktuelle Richtlinien

### Welche Kenntnisse sind erforderlich, um eine GefB BS durchführen zu können?

Ist der Arbeitgeber selbst nicht in der Lage, d.h. verfügt er nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse (Brandschutz, Arbeitsschutz, Gefahrstoffe, Explosionsschutz, technische Regelwerke, Alarmierung, Evakuierung) ist er verpflichtet, sich von Experten mit entsprechender Sachkunde beraten zu lassen. Diese Themenvielfalt kann nur in den seltensten Fällen der Arbeitgeber alleine überblicken. Ihr Brandschutzfachbetrieb hilft gerne weiter und vermittelt einen Ansprechpartner.

### Rechtliche Grundlagen

Auszüge aus Vorschriften, die eine GefB fordern:

#### § 3 Arbeitsschutzgesetz „Grundpflichten des Arbeitgebers“

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sie ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

#### § 5 Arbeitsschutzgesetz „Beurteilung der Arbeitsbedingungen“

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

#### § 3 Arbeitsstättenverordnung „Gefährdungsbeurteilung“

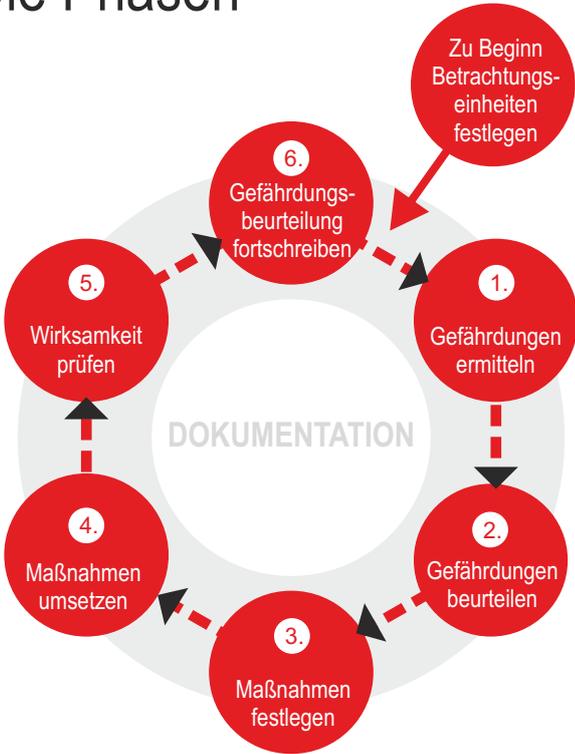
(1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können...



weitere Rechtsvorschriften finden Sie auf  
[www.jockel.de](http://www.jockel.de)

# Gefährdungsbeurteilung Brandschutz

## Die Phasen



Zu Beginn einer Gefährdungsbeurteilung Brandschutz ist festzulegen, welche Arbeitsbereiche und Tätigkeiten beurteilt werden sollen. Hierbei wird die Betriebsorganisation erfasst, an derer die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden soll. Ebenfalls zu beachten ist, ob es sich bei den Mitarbeitern, um Jugendliche, werdende oder stillende Mütter, Beschäftigte ohne ausreichende Deutschkenntnisse oder Menschen mit Behinderungen handelt. Eine Gefährdungsbeurteilung Brandschutz muss diesen Besonderheiten ebenfalls Rechnung tragen.

### 1. Ermittlung der Gefährdung

Grundsätzlich sind alle Gefährdungen, d.h. alles was zu Unfällen, Bränden oder zur Beeinträchtigungen der Gesundheit führen könnte, zu ermitteln.

### 2. Beurteilung der Gefährdung

Nun wird ermittelt, ob Handlungsbedarf besteht. Hierbei ist erforderlich, einzuschätzen mit welcher Wahrscheinlichkeit die Gefährdung eintreten könnte und wie diese Eintrittswahrscheinlichkeit beeinflusst werden könnte. Gesetze, Verordnungen, technische Regeln und branchenspezifische Vorschriften der Unfallversicherungsträger sind hierbei zu berücksichtigen.

### 3. Maßnahmen festlegen

Auf Grundlage der bisherigen Vorarbeiten werden technische, organisatorische und personenbezogene Arbeitsschutzmaßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen bestimmt. Im Idealfall kann die Gefährdung vermieden bzw. ausgeschaltet werden, z.B. durch das Ersetzen eines brandgefährlichen Arbeitsmittels durch ein anderes. Grundsätzlich haben technische Maßnahmen gefolgt von organisatorischen vor personenbezogenen Maßnahmen Vorrang.

### 4. Maßnahmen durchführen

Nach den festgelegten Kriterien - wer macht was bis wann - folgt nun die Umsetzung der festgelegten Maßnahme.

### 5. Überprüfung der Wirksamkeit

Um festzustellen, ob mit der durchgeführten Maßnahme der Gefährdung erfolgreich begegnet wird, muss diese auf Wirksamkeit überprüft und ggf. angepasst werden.

### 6. Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung

Eine Gefährdungsbeurteilung ist keine einmalige Sache, sondern ein ständiger Prozess. Sobald sich Änderungen durch Neuplanungen oder Umorganisationen ergeben, ist die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren. Aber auch bei Erkenntnissen aus Unfällen oder bei gesetzlichen Änderungen ist die GefB anzupassen.

### Dokumentation

Gem. § 6 (1) Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung insbesondere die Ergebnisse, die festgelegten Maßnahmen sowie die Ergebnisse der Überprüfung zu dokumentieren.

„Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.“

Diese Dokumentation ist bei Betriebsbesichtigungen auf Verlangen vorzuzeigen oder wird im Falle eines Unfalls von der Staatsanwaltschaft verlangt.



# Gefährdungsbeurteilung

## Fragen & Antworten



 **Wir in Deutschland!**

- ▶ **Warum ist die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung so wichtig?**  
Neben der gesetzlichen Forderung hilft eine Gefährdungsbeurteilung dabei, Unfälle und Schäden, sowie daraus entstehende Kosten zu erkennen, indem Gefährdungen aufgedeckt und entsprechende Maßnahmen zu deren Beseitigung ermittelt werden. Außerdem hilft sie dem Arbeitgeber im Schadensfall das persönliche Haftungsrisiko zu begrenzen.
- ▶ **Wenn wir alle Vorschriften bereits einhalten, brauchen wir dann überhaupt noch eine Gefährdungsbeurteilung?**  
Nicht für jede Gefährdung gibt es eine Vorschrift. Mit der Gefährdungsbeurteilung, die der Gesetzgeber fordert soll diese Lücke geschlossen werden.

### **Wir können uns als Betrieb diese Mehrkosten nicht leisten. Was tun?**

Eine Befürchtung, die bei genauer Analyse nicht haltbar ist. Eine systematische Gefährdungsbeurteilung erhöht nicht nur den Brandschutz, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz, sie steigert auch die Produktionssicherheit und schützt damit vor teuren Stillständen, Ausfällen, Unfällen und somit letztendlich auch vor einem Imageschaden. Somit wird die Gefährdungsbeurteilung zu einem Managementinstrument für die nachhaltige Entwicklung und Sicherung Ihres Unternehmens.

- ▶ **Wie oft muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden?**  
Sobald sich Änderungen durch Neuplanungen oder Umorganisationen (Produktions- und Verfahrensänderungen) ergeben, ist die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren. Aber auch bei Erkenntnissen aus Unfällen oder bei gesetzlichen Änderungen ist die GefB anzupassen.
- ▶ **Welche Kenntnisse sind erforderlich, um eine Gefährdungsbeurteilung durchführen zu können?**  
Ist der Arbeitgeber selbst nicht in der Lage, d.h. verfügt er nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse (Brandschutz, Arbeitsschutz, Gefahrstoffe, Explosionsschutz, technische Regelwerke\*), ist er verpflichtet, sich von Experten mit entsprechender Sachkunde beraten zu lassen.



**Sie haben weitere Fragen?  
Sprechen Sie uns an.  
Unverbindlich und kostenlos.**

Diese Fachinformation wurden Ihnen durch Ihren Brandschutzfachbetrieb überreicht:

Feuerschutz Jockel GmbH & Co. KG  
Jägerwald 28-30 | D-42897 Remscheid  
Fon 02191.9667-0 | Fax 02191.9667-54  
info@jockel.de | www.jockel.de

 **Wir in Deutschland!**



Alle in dieser Broschüre enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. Das Unternehmen übernimmt keine juristische Verantwortung und auch keine daraus folgende oder sonstige Haftung, die auf irgendeine Art aus der Benutzung dieser Information entsteht. Stand 05/15

[www.jockel.de](http://www.jockel.de)